

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 401  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
fraktionslos  
Drucksache 6/870

### **Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Gewährung ALG 2/ Hartz IV**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 401 vom 13.03.2015:

Seit Jahresbeginn 2015 gilt bei den Jobcentern der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen eine neue Dienstanweisung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“: Wird zum Beispiel Geld an einen Hartz-IV-Empfänger überwiesen, muss ein zweiter Mitarbeiter vorher den Bescheid noch einmal überprüfen. Die Personalräte der Jobcenter halten davon wenig. Es gebe viel zu wenig Personal, um diese Richtlinie im Alltag tatsächlich umsetzen zu können und außerdem keinen Anlass für die neuen Kontrollen, heißt es aus Personalratskreisen.

Um die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen zu erfüllen, stand die Bundesagentur für Arbeit nach Einführung einer neuen Software vor der Wahl, das „Vier-Augen-Prinzip“ in der neuen Form zu verankern oder mehr Stichproben einzuführen. Das angebliche Ergebnis: Die Stichproben sind noch arbeitsaufwendiger. Sie hätten es nötig gemacht, 760 Vollzeitkräfte neu einzustellen. So sind es jetzt aber nur 400, die befristet eine Stelle in einem Jobcenter bekommen, um den Mehraufwand zu decken.

Die Dauer von der Beantragung von Leistungen des Leistungsberechtigten bis hin zur Leistungsgewährung beträgt derzeit bis zu zwei Monate. Dies bedeutet, dass quasi mittellose Menschen bis zu 2 Monate ohne Geld dastehen.

Angesichts des Urteils des BGH VIII ZR 175/14 vom 04.02.2015 wonach eine Kündigung des Mietverhältnisses eines Sozialhilfeberechtigten Mieters auch bei unverschuldeter Geldnot zulässig sei, ergeben sich einige Fragen.

Datum des Eingangs: 10.04.2015 / Ausgegeben: 15.04.2015

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie viel Personal wird in den einzelnen Landkreisen: PM, TF, MOL, LDS gegenüber den Leistungsberechtigten vorgehalten, um anstehende Aufgaben zu erfüllen, und welche Reserven stehen bei Krankheit, Urlaub zur Verfügung? Wie hoch ist der Krankenstand in den benannten Jobcentern der Landkreise?
2. Was gedenkt die Landesregierung, zu tun, sollte es aufgrund der längeren Bearbeitungszeiten seitens der Jobcenter, von der Leistungsbeantragung bis zur Leistungsgewährung zu einer Kündigung von Mietverträgen von Hartz IV- Empfängern kommen?
3. Warum beauftragen die Jobcenter in genannten Landkreisen keinen Ombudsmann wie beispielsweise in Duisburg, dessen Wirken sich offensichtlich bewährt?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Jobcenter der einzelnen Landkreise?
5. Wie will die Landesregierung einer vermehrten Anrufung der ohnehin überlasteten Sozialgerichte durch immer mehr Verwaltungsaufwand seitens der Jobcenter entgegenreten?
6. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand der genannten Jobcenter, um streitige Verfahren bei dem Sozialgerichten Berlin- Brandenburg zu führen, und findet darüber eine Auswertung durch eine Fachaufsicht statt?
7. Bestraft man mit der im Vorwort ausgeführten Vorgehensweise nicht vornehmlich gerade die Menschen die aufstockende Leistungen erhalten, obwohl sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, und jede Veränderung der relevanten Verhältnisse (Mitwirkungspflicht) dem zuständigen Jobcenter mitteilen müssen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger). Im Hinblick auf die Organisation der Aufgabenwahrnehmung unterscheidet das SGB II zwei Jobcenterstrukturen: die gemeinsame Einrichtung und den zugelassenen kommunalen Träger.

Bei erstgenannter Organisationsform bilden die vorbenannten Träger zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Gebiet jedes kommunalen Trägers eine gemeinsame Einrichtung (§ 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II), die deren Aufgaben nach dem SGB II wahrnimmt (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Dabei führt das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Bundesagentur für Arbeit die Rechts- und Fachaufsicht (§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über den kommunalen Träger (§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Gemeinsame Einrichtungen haben eine Trägerversammlung, in der je hälftig Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers vertreten sind (§ 44c Abs. 1 SGB II). Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung (§ 44c Abs. 2 SGB II). Die Aufsicht im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt in erster Linie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 3 SGB II).

Das zweite Modell zur Aufgabenwahrnehmung stellt der zugelassene kommunale Träger dar, der neben den ohnehin in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben auch die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahrnimmt (§§ 6a, 6b SGB II). Zugelassene kommunale Träger unterfallen allein der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde (§ 48 Abs. 1 SGB II).

In Brandenburg nehmen die kommunalen Träger ihre Aufgaben nach dem SGB II als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg [Bbg AG-SGB II] i.V.m. Art. 97 Abs.1 Verfassung des Landes Brandenburg). Die zuständige Landesbehörde, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF), führt insoweit die Rechtsaufsicht, was sich auf die Einhaltung von Recht und Gesetz im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II erstreckt.

Frage 1: Wie viel Personal wird in den einzelnen Landkreisen: PM, TF, MOL, LDS gegenüber den Leistungsberechtigten vorgehalten, um anstehende Aufgaben zu erfüllen, und welche Reserven stehen bei Krankheit, Urlaub zur Verfügung? Wie hoch ist der Krankenstand in den benannten Jobcentern der Landkreise?

Frage 2: Was gedenkt die Landesregierung, zu tun, sollte es aufgrund der längeren Bearbeitungszeiten seitens der Jobcenter, von der Leistungsbeantragung bis zur Leistungsgewährung zu einer Kündigung von Mietverträgen von Hartz IV- Empfängern kommen?

Frage 3: Warum beauftragen die Jobcenter in genannten Landkreisen keinen Ombudsmann wie beispielsweise in Duisburg, dessen Wirken sich offensichtlich bewährt?

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Jobcenter der einzelnen Landkreise?

Frage 5: Wie will die Landesregierung einer vermehrten Anrufung der ohnehin überlasteten Sozialgerichte durch immer mehr Verwaltungsaufwand seitens der Jobcenter entgegenzutreten?

Frage 6: Wie hoch ist der finanzielle Aufwand der genannten Jobcenter, um streitige Verfahren bei den Sozialgerichten Berlin-Brandenburg zu führen, und findet darüber eine Auswertung durch eine Fachaufsicht statt?

zu Fragen 1 bis 6:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sie beziehen sich auf personalwirtschaftliche und verwaltungsorganisatorische Entscheidungen in den Jobcentern und damit nicht auf Fragen, die dem Einwirkungsbereich oder einer Bewertung durch die Landesregierung unterliegen.

Derartige Fragen unterfallen bei den als gemeinsame Einrichtungen agierenden Jobcentern Teltow-Fläming, Märkisch-Oderland und Dahme-Spreewald dem Aufgabenbereich der Trägerversammlung; die Aufsicht hierüber führt – wie in den Vorbemerkungen dargestellt - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei dem als zugelassener kommunaler Träger agierenden Jobcenter Potsdam-Mittelmark unterfallen diese personalwirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Fragen der allgemeinen Organisations- und Personalhoheit des kommunalen Trägers, die Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung ist. In diesem Bereich führt das MASGF – wie in den Vorbemerkungen ebenfalls dargestellt - die Rechtsaufsicht, diese erstreckt sich aber eben nicht auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch den kommunalen Träger.

Im Übrigen bestehen auch im Hinblick auf die in Rede stehenden Sachverhalte keine gesonderten Berichtspflichten der vorgenannten Jobcenter gegenüber der Landesregierung.

Frage 7: Bestraft man mit der im Vorwort ausgeführten Vorgehensweise nicht vornehmlich gerade die Menschen die aufstockende Leistungen erhalten, obwohl sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, und jede Veränderung der relevanten Verhältnisse (Mitwirkungspflicht) dem zuständigen Jobcenter mitteilen müssen?

zu Frage 7:

Die Landesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen des Bundes einerseits und der Leistungsberechtigung nach dem SGB II für Personen, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausüben, andererseits.